

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Georgia Langhans, Ralf Briese, Andreas Meihsies (GRÜNE), eingegangen am 12.01.2004

Abschiebep Praxis in Niedersachsen

Der Entzug der Freiheit ist der tiefste Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, der rechtsstaatlich möglich und daher in hohem Maße legitimationsbedürftig ist. Die Abschiebehaft als Inhaftierung von Personen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, steht in einem besonderen Spannungsverhältnis zu der hohen Stellung, die das Grundgesetz dem Wert der Freiheit beimisst. Deshalb sind besondere Anforderungen an die Verhängung von Abschiebehaft zu stellen. Offensichtlich erweisen sich die in § 57 AuslG und § 171ff StrafvollzG festgelegten Bedingungen in der Praxis oft als unzureichend, um die Abschiebehaft als letztes Mittel zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes deutlich von einer Straftat abzugrenzen. In Niedersachsen gilt zusätzlich als Rechtsgrundlage die Richtlinie über den Vollzug der Abschiebep Praxis vom 05.08.1999. Der Erlass „Hinweise zur Förderung der freiwilligen Ausreise sowie zur Vermeidung von Abschiebehaft“ vom 28.11.1995 wurde durch das Innenministerium am 28.10.2003 ersatzlos aufgehoben. Schon während der Gültigkeit des Erlass wurden die Spielräume, die durch den Erlass gegeben waren, in keiner Weise bei der Haftbeantragung durch die Ausländerbehörde berücksichtigt. Der Erlass stellte allerdings klar, dass bei der Einleitung von Abschiebungen und der Verhängung von Abschiebungshaft „der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten“ ist. Daher sollte grundsätzlich eine freiwillige Ausreise ermöglicht werden. Abschiebungen sollten im Regelfall aus der Freiheit heraus erfolgen und Abschiebungstermine so rechtzeitig angekündigt werden, „dass die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass die rund 15 000 seit mehr als fünf Jahren mit einer Duldung in Niedersachsen lebenden Flüchtlinge nicht jahrelang täglich mit einer Abschiebung rechnen können und einen Anspruch darauf haben, von einem bevorstehenden Abschiebungstermin rechtzeitig informiert zu werden?
2. Hält sie es für überflüssig, den Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln?
3. Wie viele Menschen wurden in den letzten vier Jahren (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003) aus Niedersachsen abgeschoben?
4. Wie viele Flüchtlinge wurden in den letzten vier Jahren (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003) über den Flughafen Hannover und wie viele Flüchtlingen wurden über andere Flughäfen - bitte die Flughäfen benennen - abgeschoben?
5. Wie viele Abschiebungen erfolgten in den letzten vier Jahren (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003) in Begleitung des BGS oder anderer Sicherheitskräfte und wie viele Abschiebungen erfolgten unbegleitet?
6. Wie viele Abschiebungen erfolgen in den letzten vier Jahren (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003)
 - a) in Linienflügen,
 - b) in Chartermaschinen,
 - c) in Begleitung von Ärzten,

- d) unter Anwendung von (welchen?) Zwangsmitteln,
 - e) unter Beteiligung von Polizei- bzw. Sicherheitskräften der Herkunftsstaaten (z. B. Algerien)?
7. Wie viele der verfügbaren Abschiebungen wurden in den letzten drei Jahren und im 1. Halbjahr 2003 auch tatsächlich vollzogen (aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen, Kindern- und Jugendlichen)?
8. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen sind Abschiebungen in den letzten drei Jahren und im 1. Halbjahr 2003 gescheitert?
9. Wie viele der abgeschobenen Menschen waren
- a) Männer,
 - b) Frauen,
- im Zeitpunkt der Abschiebung
- c) begleitete Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren,
 - d) begleitete Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren,
 - e) begleitete Kinder im Alter von 16 bis 17 Jahren,
 - f) unbegleitete Minderjährige?
10. In welche Länder (einschließlich der EU) wurden die Menschen abgeschoben (getrennte Darstellung der Jahre 2000 bis 2003).
11. Wie viele der abgeschobenen Menschen lebten vor der Abschiebung
- a) länger als 2 Jahre,
 - b) länger als 5 Jahre,
 - c) länger als 8 Jahre,
 - d) länger als 10 Jahre,
 - e) länger als 12 Jahre
- in Niedersachsen?
12. In welchen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten außer der Abschiebehaftanstalt in Langenhagen wird die Abschiebehaft vollzogen?
13. Wie werden die Häftlinge in der Abschiebehaft untergebracht (offenes Vollzugskonzept, Einschließung, Anzahl der Häftlinge in den Zellen)?
14. Hält die Landesregierung die strikte Trennung von Straftätern und Abschiebehäftlingen in Haftanstalten für geboten?
15. Wenn nein, warum nicht?
16. Wie viele minderjährige Flüchtlinge wurden in den letzten Jahren (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003) in Abschiebehaft genommen, und wie lange haben sie jeweils in Haft verbracht?
17. Wie viele der in Abschiebehaft genommenen minderjährigen Flüchtlinge wurden nach der Haft nicht abgeschoben und warum nicht?
18. In welchen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten werden
- a) weibliche Abschiebegefangene
 - b) minderjährige Abschiebegefangene (ab welchem Alter?)
- inhaftiert?

19. Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren
 - a) ohne erheblich straffällig geworden zu sein nach negativem Abschluss des Asylverfahrens,
 - b) aufgrund einer Ausweisung nach §§ 45 ff. AuslG,
 - c) aus vorangegangenen Kirchenasyl
abgeschoben, und in wie vielen Fällen wurde aufgrund des Kirchenasyls die Entscheidung über die Abschiebung oder deren Vollzug modifiziert?
20. Wie viele aus der Abschiebehaft abgeschobenen Menschen aus welchen Ländern waren
 - a) 1 bis 3 Monate,
 - b) 3 bis 6 Monate,
 - c) 6 bis 9 Monate,
 - d) 9 bis 12 Monate,
 - e) über 12 Monatein Abschiebehaft?
21. Die durchschnittliche Haftdauer in der Abschiebehaft betrug im Jahr 1998 31,8 Tage, im Jahr 2002 schon 37 bis 38 Tage. Wie erklärt sich die Landesregierung den enormen Anstieg der durchschnittlichen Haftdauer?
22. Wie viele der Flüchtlinge wurden nach der Abschiebehaft nicht abgeschoben, sondern entlassen und können sich erlaubt oder geduldet in Niedersachsen aufhalten, und welche Gründe hat das?
23. Wie hoch sind die Haftkosten pro Abschiebehäftling pro Tag für das Land Niedersachsen?
24. Auf welche Summe beziffern sich die Haftkosten für das Land Niedersachsen für Abschiebehäftlinge, die letztlich doch nicht abgeschoben wurden?
25. Welches sind die nach Prioritäten aufgeschlüsselten größten Probleme für eine zügige Abschiebung?
26. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, um die Zahl der Abschiebehäftlinge möglichst klein zu halten, dass die Ausländerbehörden zum Zweck der Vermeidung einer Freiheitsentziehung vor Beantragung der Haft ein Klärungsgespräch mit den Betroffenen durchführten und/oder als Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung Meldeauflagen verfügt?
27. Lassen sich aus den nichtdurchführbaren Abschiebungen Umstände ableiten, die zukünftig dazu führen werden, dass Personen, auf die diese Umstände zutreffen, nicht mehr in Abschiebehaft genommen werden?
28. Ist der Landesregierung bekannt, dass nach einem Bericht des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen die Abschiebehaftzahlen in Schleswig-Holstein prozentual niedriger sind als in Niedersachsen? Wenn ja, wie ist dieser Umstand zu erklären, und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus ?
29. Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um Abschiebehaft nur in Fällen anzuordnen, wenn eine Abschiebung kurzfristig möglich ist?
30. Wie viele der unter Nr. 2 genannten Menschen nahmen im Zeitpunkt der Abschiebung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2000 bis 2003)?
31. Wie viele Abschiebehäftlinge praktizierten in den Jahren 2000 bis 2003 einen Suizidversuch in der Haft?
32. Wie viele Häftlinge starben in Niedersachsen durch Suizid in der Haft?

33. Wie viele Strattäter werden gegenwärtig gemeinsam mit Abschiebehäftlingen untergebracht, und auf welcher rechtlichen Basis geschieht diese Unterbringung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2004- II/72 - 116)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 45.31-12231/3-70 N 29 -

Hannover, den 16.04.2004

Ein Ausländer, der sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält, ist zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird er abgeschoben, d. h., er wird unter polizeilichem Zwang außer Landes gebracht. Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung. Jeder Abschiebung geht eine Aufforderung voraus, das Land innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Die Abschiebung wird vorher angekündigt, wenn der Ausländer länger als ein Jahr geduldet war. Zu einer Abschiebung kommt es nur dann, wenn der betreffende Ausländer nicht bereit ist, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise freiwillig nachzukommen. Damit hat die freiwillige Ausreise in jedem Fall Vorrang vor der Abschiebung. Jeder Ausreisepflichtige hat es also selbst in der Hand, die mit einer Abschiebung zwangsläufig verbundenen negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

Die Abschiebungshaft kann unter den in § 57 des Ausländergesetzes (AuslG) genannten Voraussetzungen angeordnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Erkenntnisse dafür vorliegen, dass sich die Betroffenen der Abschiebung entziehen wollen.

Von den 33 Einzelfragen der Kleinen Anfrage werden mit 22 Fragen statistische Angaben erbeten.

Vor dem Hintergrund der Verwaltungsreform und der hieraus resultierenden Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung auf das zwingend Notwendige werden nicht zu allen abgefragten Kriterien Statistiken geführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorstehende Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus der Vorbemerkung ergibt sich, dass die Flüchtlinge Gelegenheit haben, ihre freiwillige Ausreise selbst zu organisieren. Da die Ausländerbehörden jedoch bei der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zunehmend an Grenzen stoßen, die oftmals auf das Verhalten der ausreisepflichtigen Ausländer zurückzuführen sind, wird ein konkreter Abschiebungstermin nicht in jedem Fall mitgeteilt.

Verhaltensweisen wie Abtauchen in die Illegalität, Verschleierung der wahren Identität und/oder Staatsangehörigkeit oder mangelnde bis fehlende Mitwirkung bei der Klärung der Identität/Staatsangehörigkeit sowie der erforderlichen Passersatzpapierbeschaffung durch Falschangaben oder Verweigerung wesentlicher Angaben zur Person führen dazu, dass Abschiebungen, die oft mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand vorbereitet wurden, scheitern. Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, besteht darin, die bevorstehende Abschiebung nicht mehr anzukündigen, wenn damit gerechnet werden muss, dass sich die betreffenden Ausländer den Abschiebungen entziehen werden.

Die Entscheidung, wann eine Abschiebung angekündigt bzw. hierauf verzichtet wird, treffen die Ausländerbehörden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Zu 2:

Nein. Wie vorstehend ausgeführt, erhalten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit dem Hinweis auf die Ausreiseverpflichtung eine angemessene Ausreisefrist, um die persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Zu 3:

In den Jahren 2000 bis 2003 erfolgten aus Niedersachsen insgesamt 9 411 Abschiebungen; davon:

2000: 2 757

2001: 2 179

2002: 2 384

2003: 2 091

Zu 4:

Die Anzahl der über die Flughäfen abgeschobenen Ausländerinnen und Ausländer ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	2000	2001	2002	2003
Flughafen Frankfurt/M	1 220	1 008	1 041	951
Flughafen Düsseldorf	651	341	455	419
Flughafen Hannover	543	518	503	432
Flughafen Hamburg-F.	30	5	31	60
Flughafen Berlin-Schönefeld	1	7	1	32
Flughafen Berlin-Tegel	1	–	–	–
Flughafen Bremen	–	6	–	2
Flughafen Stuttgart	4	–	–	–
Insgesamt:	2 450	1 885	2 031	1 896

Zu 5:

Die Anzahl der begleiteten und unbegleiteten Abschiebungen lässt sich aus nachstehender Übersicht entnehmen:

	2000	2001	2002	2003
Abschiebungen mit BGS oder anderen Sicherheitsbegleitern	589	473	650	636
Abschiebungen ohne Begleitung	1 861	1 412	1 381	1 260
Insgesamt:	2 450	1 885	2 031	1 896

Zu 6:

Die Fragen zu a) bis c) und e) werden wie folgt beantwortet:

	2000	2001	2002	2003
a) Abschiebungen mit Linienflügen	2 392	1 627	1 621	1 470
b) Abschiebungen mit Charterflügen	58	258	410	426
c) Abschiebungen mit ärztl. Begleitung	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	18
e) Beteiligung von Polizei bzw. Sicherheitskräften der Herkunftsstaaten	228	196	337	276

Angaben zu c) für die Jahre 2000 bis 2002 liegen nicht vor, da eine statistische Erfassung erst ab Anfang 2003 erfolgte.

Die Art und Häufigkeit des Einsatzes von Zwangsmitteln in Niedersachsen (Frage d)) wird statistisch nicht erfasst.

Zu 7 und 8:

	2000	2001	2002	2003
Abschiebungersuchen	4 716	3 535	3 867	3 632
davon durchgeführt	2 757	2 179	2 384	2 091
davon gescheitert	1 959	1 356	1 483	1 541

Angaben über eine Aufschlüsselung nach Personengruppen sowie über die Hintergründe der nicht vollzogenen Abschiebungen liegen nicht vor.

Zu 9 und 11:

Zu Geschlecht, Alter und Aufenthaltsdauer der abgeschobenen Personen liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 10:

Im Jahr 2000 wurde in folgende Länder (gegliedert nach Erdteilen) abgeschoben:

Europa

Albanien, BR Jugoslawien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Österreich.

Afrika

Ägypten, Algerien, Angola, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo (Hauptstadt: Kinshasa), Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Liberia, Mali, Marokko, Mauritius, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda.

Asien

Afghanistan, Armenien, Aserbajdschan, Georgien, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Palästina, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, VR China, Vietnam.

Amerika

Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Haiti, Kolumbien, Nicaragua, Peru.

Im Jahr 2001 erfolgten Abschiebungen nach:

Europa

Albanien, BR Jugoslawien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldau, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Österreich.

Afrika

Ägypten, Algerien, Angola, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo (Hauptstadt: Kinshasa), Rep. Kongo (Hauptstadt: Brazzaville), Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda.

Asien

Afghanistan, Armenien, Aserbajdschan, Bangladesch, Georgien, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Kasachstan, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Palästina, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan, VR China, Vietnam.

Amerika

Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Jamaika, Kolumbien, Peru, USA.

Im Jahr 2002 wurde in folgende Länder abgeschoben:

Europa

Albanien, Belgien, BR Jugoslawien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Österreich.

Afrika

Ägypten, Algerien, Angola, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo (Hauptstadt: Kinshasa), Rep. Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Liberia, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Tansania, Togo, Tunesien.

Asien

Afghanistan, Armenien, Aserbajdschan, Äthiopien, Bangladesch, Georgien, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Usbekistan, VR China, Vietnam.

Amerika

Argentinien, Dominikanische Republik, Ecuador, Kolumbien, Peru, USA, Venezuela.

Im Jahr 2003 gab es in folgende Länder Abschiebungen:

Europa

Albanien, Belgien, BR Jugoslawien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Lu-

xemburg, Mazedonien, Moldau, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

Afrika

Ägypten, Algerien, Angola, Cote d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo (Hauptstadt: Kinshasa), Rep. Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Liberia, Marokko, Nigeria, Sierra Leone, Sudan, Togo, Tunesien.

Asien

Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Georgien, Indien, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Usbekistan, VR China, Vietnam.

Amerika

Bolivien, Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Kolumbien, Peru.

Zu 12:

In der Jugendanstalt Hameln.

Zu 13:

Abschiebungsgefangene in der JVA Hannover, Abt. Langenhagen, sind in Unterkunftsräumen mit zwei, drei, vier oder fünf Betten untergebracht. Die Unterkunftsräume sind nicht mit Toiletten ausgestattet. Mehrere Unterkunftseinheiten teilen sich einen gemeinsamen Sanitärbereich. In jeder Vollzugsabteilung befinden sich Freizeiträume sowie Teeküchen, in denen sich die Insassen selbst Essen zubereiten können, wenn hierzu Bedarf besteht. Darüber hinaus haben die Gefangenen Zugriffsmöglichkeiten auf Waschmaschinen und Wäschetrockner. Des Weiteren ist die Nutzung eines gemeinsamen Sport- und Fitnessraumes möglich. Auf der Station sind die Hafträume bis zum Nachteinschluss um 19.30 Uhr geöffnet. Täglich werden zwei Freistunden angeboten, in denen sich die Insassen im Freistundenhof bewegen können.

In der Jugendanstalt Hameln werden Abschiebungsgefangene im Alter von 14 bis 19 Jahren untergebracht. Die Abschiebungshaft wird in der Jugendanstalt weitgehend unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzugs durchgeführt. Die Abschiebungsgefangenen werden auf die Abschiebung vorbereitet. Folgende Hilfestellungen werden angeboten:

- Beratung bei Problemen des täglichen Miteinanders,
- Beratung im Umgang mit den Ausländerbehörden,
- Hilfestellung bei der Pass- und Passersatzbeschaffung,
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen im Heimatland,
- Hilfestellung in Krisensituationen.

Die Unterbringung erfolgt in Einzelhafträumen mit räumlich abgetrennter Toilette und Waschaum. Es besteht die Möglichkeit, an anstaltsinternen Sportangeboten teilzunehmen.

Der Tagesablauf für die Abschiebungsgefangenen ist wie folgt festgelegt:

6.00 Uhr:	Wecken und Annahme von Arztmeldungen
8.15 Uhr:	Aufschluss für Gefangene, die die Freistunde nutzen möchten
8.30 Uhr bis 9.30 Uhr:	Freistunde
9.30 Uhr:	Aufschluss für alle Gefangenen
9.30 bis 10.30 Uhr:	Duschköglichkeit/Arztbesuche
10.30 bis 12.00 Uhr:	Aufenthalt im Gruppenbereich/Einzelgespräche mit Bediensteten/Gruppen/Gruppenaktivitäten
11.30 Uhr:	Mittagessen

12.00 Uhr:	Mittagseinschluss
16.30 Uhr:	Abendessenausgabe
15.30 bis 18.30 Uhr:	Aufschluss für Gruppenaktivitäten / Einzelgespräche
18.30 Uhr:	Nachteinschluss.

Zu 14 und 15:

Die gegenwärtige Belegungssituation in den Vollzugsanstalten des Landes lässt es nicht mehr zu, eine strikte Trennung der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen von Straf- oder Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten. Gegenwärtig sind die Ausweichmöglichkeiten so ausgeschöpft, dass Freiräume in der Abschiebungshafteinrichtung nicht aufrecht erhalten werden können, um eine Trennung von Strafgefangenen und Abschiebungsgefangenen zu garantieren.

Zu 16 bis 17:

Hierüber liegen keine Statistiken vor.

Zu 18:

- a) Weibliche Abschiebungsgefangene werden in der JVA Hannover, Abt. Langenhagen, untergebracht.
- b) Vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden keine Gefangene aufgenommen. Minderjährige männliche Abschiebungsgefangene werden in der JA Hameln aufgenommen, weibliche in der JVA Hannover, Abt. Langenhagen.

Zu 19:

In den Jahren 2000 bis 2003 wurden folgende Abschiebungen durchgeführt:

- a) Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens:

2000:	1 324
2001:	986
2002:	1 134
2003:	1 038

Eine statistische Übersicht, inwieweit es sich hierbei um Straftäter handelte, gibt es nicht.

- b) Aufgrund von Ausweisungen:

2000:	1 238
2001:	1 002
2002:	1 049
2003:	880

Es gibt keine Übersicht über Abschiebungen nach vorausgegangenem Kirchenasyl bzw. über Entscheidungen, die durch das Kirchenasyl modifiziert wurden.

Zu 20:

In den Jahren 2000 bis 2003 lag die durchschnittliche Haftdauer zwischen 32,5 und 39,4 Tagen. Weitere Statistiken existieren nicht.

Zu 21:

Die durchschnittliche Verlängerung der Abschiebungshaft findet ihre Ursache hauptsächlich darin, dass es mit immer mehr Ländern Probleme bei den Rückübernahmen, insbesondere bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, gibt.

Für eine Rückführung in die Türkei reichte z. B. bis vor etwa zwei Jahren der Nüfus als Ausweisdokument aus. Nunmehr wird ein Reisepass/Passersatzpapier benötigt, für deren Ausstellung die türkischen Vertretungen Identitätsnachweise fordern, die oftmals nur sehr zeitaufwändig zu erlangen sind, zumal dann, wenn die Betroffenen ihre Mitwirkung verweigern.

So führten die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Rückführung türkischer Staatsangehöriger zu einer Steigerung der durchschnittlichen Haftdauer von 31,77 Tagen im Jahr 1999 auf 51,2 Tage im Jahr 2003. Tendenziell nimmt die Anzahl der Staaten, in die eine Rückführung - wenn überhaupt - erst nach längeren Verhandlungen möglich wird, stetig zu.

Zu 22:

Hierüber liegen keine Statistiken vor.

Zu 23:

Der durchschnittliche Haftkostensatz pro Tag betrug im Jahre 2002 86,82 Euro.

Zu Frage 24:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 25:

Die größten Probleme, die einer zügigen Abschiebung entgegen stehen, sind:

- Identitätsverschleierung und unrichtige Altersangaben,
- Verweigerung der Rückübernahme/Passausstellung durch den Heimatstaat,
- Angabe gesundheitlicher Beeinträchtigungen (in zunehmendem Maße Traumatisierungen),
- Vereitelungen von Abschiebungen durch Widerstandshandlungen,
- politische Situation in den Herkunftsländern.

Zu 26:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist es gängige Praxis der Ausländerbehörden, ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer darauf hinzuweisen, dass sie das Bundesgebiet nunmehr in Kürze verlassen müssen. Insbesondere dann, wenn der Aufenthalt zuvor längere Zeit geduldet worden war, geschieht dies durch ein klärendes Gespräch anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde, wobei auch auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam gemacht wird.

Die Erwägung, Meldeauflagen anstelle von Abschiebungshaft zu verfügen, wird nicht als sinnvoll erachtet. Diese könnten das Verhalten, sich der Rückkehr in das Heimatland durch Untertauchen zu entziehen, nicht beeinflussen und wären somit keine geeignete Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung.

Zu 27:

Nein. Nur wenn von vornherein feststeht, dass sich eine Abschiebung nicht oder nicht in absehbarer Zeit durchführen lässt, wird gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG keine Abschiebungshaft angeordnet.

Ansonsten sind die Gründe, die dazu führen, dass eine geplante Abschiebung nicht vollzogen werden kann, einzelfallbezogen. Diese stellen sich oft erst im Laufe der Abschiebungshaft heraus.

Zu 28:

Ja. Der Bericht des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen für die Jahre 1990 bis 1998 beinhaltet jedoch keine prozentualen Anteile, sondern absolute Zahlen. Da also kein Bezug zur Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern lebenden ausreisepflichtigen Ausländer hergestellt wurde, sind diese Angaben nicht geeignet, auf eine schärfere Praxis des Landes Niedersachsen bei der Abschiebungshaft zu schließen.

Zu 29:

siehe Antwort zu Frage 27.

Zu 30:

Statistische Angaben liegen nicht vor.

Zu 31:

Es gab sieben Suizidversuche von Abschiebungshäftlingen in den Jahren 2000 bis 2003.

Zu 32:

In den Jahren 2000 bis 2003 verstarb ein Abschiebungshäftling durch Suizid.

Zu 33:

Am Stichtag 30.01.2004 wurden in der JVA Hannover, Abt. Langenhagen, 62 Strafgefangene gemeinsam mit Abschiebungshäftlingen untergebracht.

Die Vollziehung der Abschiebungshaft erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen im Wege der Amtshilfe. Im Rahmen dieser Amtshilfe gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178, Abs. 3 des StVollzG entsprechend.

Uwe Schünemann